

April 2009

## Novelle der Rechnungslegungsvorschriften

Im März 2009 sind zwei wichtige Novellen der Rechnungslegungsvorschriften in Kraft getreten:

- Novelle des Rechnungslegungsgesetzes mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2009
- Novelle der Buchführungsverfahren für Unternehmer mit Wirksamkeit ab dem 20. März 2009.

Im Newsflash möchten wir auf die wichtigsten Änderungen in den Rechnungslegungsvorschriften hinweisen.

### RECHNUNGSLEGUNGSGESETZ

Durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes werden mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2009 einige wichtige Änderungen eingeführt.

#### Neue Bedingungen für die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) des Rechnungslegungsgesetzes)

Der ordentliche Einzelabschluss und der außerordentliche Einzelabschluss der folgenden Buchführungseinheit müssen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden:

- eine Handelsgesellschaft, die verpflichtet ist, gezeichnetes Kapital zu bilden (mit Ausnahme von Aktiengesellschaften), sowie eine Genossenschaft, soweit
  - zum Bilanzstichtag und
  - für die unmittelbare Vorperiode
- mindestens zwei der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - die Gesamtsumme der Vermögensgegenstände (Bruttobilanzsumme) hat EUR 1 000 000 überschritten, (vor der Novelle EUR: 663 878,38),
  - die Nettoumsatzerlöse haben EUR 2 000 000 überschritten, (vor der Novelle EUR 1 327 756,76), wobei die Nettoumsatzerlöse
    - die Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen und
    - andere Erträge, die mit der laufenden Geschäftstätigkeit der Buchführungseinheit zusammenhängen, nach Abzug von Ermäßigungen, darstellen

- die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer in einer Buchungsperiode betrug mehr als 30, (vor der Novelle: 20).

**Änderung:** Die neuen Größenkriterien für die Wirtschaftsprüfung müssen für zwei Buchungsperioden erfüllt werden, und zwar, für die Buchungsperiode, für die der Jahresabschluss erstellt wird und für die unmittelbare Vorperiode. Bisher mussten die Bedingungen nur in dem Jahr erfüllt werden, das dem Jahr, dessen Jahresabschluss zu prüfen ist, jeweils vorangeht.

In der Praxis wird dies bedeuten, dass wenn eine Gesellschaft z.B. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 erstellt, die Größenkriterien für die Buchungsperiode erfüllt sein müssen, die am

- 31. Dezember 2009 und
- 31. Dezember 2008 endet.

Wenn die Größenkriterien erfüllt sind, muss die Gesellschaft den Jahresabschluss für die Buchungsperiode, die am **31. Dezember 2009** endet, durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.

Es wird auch die Definition der Nettoumsatzerlöse erweitert. Bei der Beurteilung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer wird die Erzielung der Erträge aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Handelsgesellschaft berücksichtigt. In einigen Fällen werden nämlich von der Handelsgesellschaft überwiegend Finanzerträge gebucht, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen erzielt werden.

**Wirksamkeit:** Die neuen Bedingungen werden bei der Beurteilung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses

herangezogen, der zum 1. März und später, d.h. nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (nach dem 1. März 2009) erstellt wird.

*Anmerkung: Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaften werden keine Größenkriterien festgelegt. Es gilt weiterhin, dass die Prüfungspflicht durch die Rechtsform der Gesellschaft gegeben ist. Jede Aktiengesellschaft muss ihren Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen.*

### **Neue Grenzen für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses (§ 22 Abs. 10 Buchst. a) und b) des Rechnungslegungsgesetzes)**

Die Muttergesellschaft ist verpflichtet, in der nachfolgenden Buchungsperiode einen konsolidierten Abschluss und einen konsolidierten Jahresbericht zu erstellen, falls in jeder der zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- die Gesamtsumme der Vermögensgegenstände (Nettobilanzsumme) der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaften hat EUR 17 000 000 überschritten (vor der Novelle: EUR 11 617 871,61 ),
- die Nettoumsatzerlöse der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaften hat EUR 34 000 000 überschritten (vor der Novelle: EUR 23 235 743,21), wobei die Nettoumsatzerlöse die Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und aus den erbrachten Dienstleistungen darstellen,
- die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer der Muttergesellschaft und der Tochtergesellschaften für die Buchungsperiode betrug mehr als 250 – dieses Kriterium wird nicht geändert.

**Wirksamkeit:** Die neuen Bedingungen werden bei der Beurteilung der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses herangezogen, der zum 1. März und später, d.h. nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (nach dem 1. März 2009) erstellt wird.

### **Nettoumsatzerlöse**

Nach der Novelle des Rechnungslegungsgesetzes werden die Nettoumsatzerlöse wie folgt definiert:

*Für Zwecke der Festlegung der Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer (§ 19 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 2 des Rechnungslegungsgesetzes)*

- Nettoumsatzerlöse sind die aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren, Dienstleistungen erzielten Erträge

sowie andere Erträge, die mit der laufenden Geschäftstätigkeit der Buchführungseinheit zusammenhängen, nach Abzug von Ermäßigungen.

*Für die Beurteilung der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses (§ 22 Abs. 10 Buchst. b) des Rechnungslegungsgesetzes)*

- Nettoumsatzerlöse sind Erlöse aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und aus der Erbringung von Dienstleistungen.

*Für die Beurteilung der Pflicht zur Erstellung des Einzelabschlusses gemäß den International Financial Reporting Standards in der von der Europäischen Union verabschiedeten Fassung (§ 17a Abs. 2 Buchst. b) des Rechnungslegungsgesetzes)*

- Nettoumsatzerlöse sind nicht definiert. Es entsteht die Frage, welche Definition der Nettoumsatzerlöse für die Beurteilung der Nettoumsatzerlöse gemäß § 17a heranzuziehen ist.

Nach der Äußerung des Finanzministeriums

- erstrecken sich die Umsatzerlöse, die in § 19 (für Zwecke der Prüfung) und in § 17a (für einen Jahresabschluss gemäß IFRS/EU) definiert werden, auf die im Einzelabschluss ausgewiesenen Angaben und daher wird die Definition der Umsatzerlöse gemäß § 19 Abs. 1 Buchst. a) Punkt 2 des Rechnungslegungsgesetzes (d.h. die neue, erweiterte Definition) herangezogen
- beziehen sich die Umsatzerlöse, die in § 22 Abs. 10 Buchst. b) des Rechnungslegungsgesetzes definiert werden, auf den konsolidierten Abschluss und werden nur für Zwecke der Entstehung der Pflicht zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses herangezogen.

### **Gründungskosten (§ 28 Abs. 4 des Rechnungslegungsgesetzes)**

Die Pflicht zur Aktivierung der Gründungskosten als langfristige immaterielle Vermögensgegenstände wird gestrichen. Die mit der Gründung der Buchführungseinheit verbundenen Aufwendungen werden auf den entsprechenden Aufwandskonten in der ersten Buchungsperiode gebucht.

Die Form der Ausbuchung der Gründungskosten aus der Buchführung wird durch die Novelle der Buchführungsverfahren geregelt.

**Wirksamkeit:** 1. März 2009

## **BUCHFÜHRUNGSVERFAHREN**

Auf die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes knüpft die Novelle der Buch-

führungsverfahren (weiter als „Buchführungsverfahren“) an, die insbesondere die folgenden Änderungen bringt:

### **Buchung der Anschaffung von langfristigen Vermögensgegenständen (§ 33 Abs. 1 der Buchführungsverfahren)**

Durch die Novelle der Buchführungsverfahren wird festgelegt, dass unter der Inbetriebnahme eines Vermögensgegenstandes auch die Erteilung der Genehmigung zur vorzeitigen Nutzung des Baus oder eine Entscheidung über die vorübergehende Nutzung des Baus zum Probetrieb gemäß dem Baugesetz verstanden wird.

D.h., dass ein solcher Bau vom Konto 042 – Anlagen in Bau auf Konto 021 – Bauten umgebucht wird und dieser wird dann abgeschrieben.

Änderung: Vor der Novelle konnte ein Bau, für den eine Genehmigung zur vorzeitigen Nutzung des Baus oder eine Entscheidung über die vorübergehende Nutzung des Baus erteilt wurde, nicht in Betrieb genommen werden (d.h. konnte nicht auf dem Konto 021 – Bauten gebucht werden) und musste auf dem Konto 042 – Anschaffung von Sachanlagen) erfasst werden. Die Wertminderung des Baus wurde durch die Bildung einer Wertberichtigung zum Bau berücksichtigt.

Die auf Grund der Erteilung der Genehmigung zur vorzeitigen Nutzung des Baus oder der Entscheidung über die vorübergehende Nutzung des Baus gebildete Wertberichtigung wird verrechnet

- Soll 094 – Wertberichtigung zu unfertigen Sachanlagen
- Haben 081 – Kumulierte Abschreibungen auf Bauten

In einer Buchungsperiode, die nach dem 28. Februar 2009 endet, wird bei der Bildung des Abschreibungsplans die Wertminderung des Vermögensgegenstandes um die verrechnete Wertberichtigung berücksichtigt (§ 86f Abs. 2 der Buchführungsverfahren).

In diesem Zusammenhang werden die Bestimmungen der Buchführungsverfahren bezüglich der Buchung der für solche Bauten gewährten Zuschüsse aufgehoben (§ 56 Abs. 12 der Buchführungsverfahren).

Die neue Bestimmung der Buchführungsverfahren wird erstmals bei der Buchung eines Baus in einer Buchungsperiode, die nach dem 28. Februar 2009 endet, herangezogen (§ 86f Abs. 1 Buchführungsverfahren).

### **Buchung der Vorräte (§ 43 Abs. 1 der Buchführungsverfahren)**

Im Zusammenhang mit der Novelle der Bestimmungen des Rechnungslegungsgesetzes bezüglich der Prüfung des

Jahresabschlusses wird in der Novelle der Buchführungsverfahren präzisiert, dass die Buchführungseinheiten, die die Vorräte nach Buchungsverfahren B buchen und zum Bilanzstichtag mindestens zwei der in § 19 Abs. 1 Buchst. a) des Rechnungslegungsgesetzes genannten Größenkriterien erfüllen, die Vorräte ab der nächsten Buchungsperiode nach dem Buchungsverfahren A buchen.

### **Buchung des staatlichen Zuschusses zum Kauf eines neuen Personenkraftfahrzeuges (§ 52 Abs. 15 und 16 der Buchführungsverfahren)**

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Wirtschaftsministeriums der Slowakischen Republik vom 4. März 2009 über die Gewährung von Zuschüssen zum Kauf eines neuen Personenkraftfahrzeuges wird in der Novelle der Buchführungsverfahren das Verfahren der Buchung dieses Zuschusses beim Käufer, beim Verkäufer und beim Vertreter des Herstellers (z.B. beim Importeur) geregelt.

- In den Büchern des Käufers wird der Anschaffungspreis des neuen Personenkraftfahrzeuges um den Betrag des gewährten Zuschusses vermindert.
- In den Büchern des Verkäufers oder des Vertreters des Herstellers wird der Zuschuss auf dem Konto 315 – Sonstige Forderungen gebucht.

### **Gründungskosten (§ 86f Abs. 3 der Buchführungsverfahren)**

Durch die Novelle des Rechnungslegungsgesetzes wurde mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2009 die Pflicht zur Aktivierung der Gründungskosten als langfristige immaterielle Vermögensgegenstände aufgehoben.

Die als langfristige immaterielle Vermögensgegenstände gebuchten Gründungskosten werden bei der Erstellung des Jahresabschlusses nach dem 20. März 2009, der zum 1. März 2009 und später erstellt wird, aus der Buchführung ausgebucht.

Die Buchführungseinheit, die zum ersten Mal einen Jahresabschluss erstellt, wird wie folgt buchen:

- Verrechnung des Nettobuchwertes
  - Soll Konto 551 – Abschreibungen auf langfristige immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
  - Haben Konto 071 – Kumulierte Abschreibungen auf Gründungsaufwendungen
- Ausbuchung der Gründungskosten aus der Buchführung
  - Soll Konto 071 – Kumulierte Abschreibungen auf Gründungsaufwendungen
  - Haben Konto 011 – Gründungsaufwendungen

Sonstige Buchführungseinheiten werden wie folgt buchen:

- Verrechnung des Nettobuchwertes
  - Soll Konto 428 – Gewinnvortrag oder Soll Konto 429 – Verlustvortrag
  - Haben Konto 071 – Kumulierte Abschreibungen auf Gründungsaufwendungen
- Ausbuchung der Gründungskosten aus der Buchführung
  - Soll Konto 071 – Kumulierte Abschreibungen auf Gründungsaufwendungen
  - Haben Konto 011 – Gründungsaufwendungen

### **Erhöhung der Grenzen für die Höhe der Anschaffungspreise der Sachanlagen und der langfristigen immateriellen Vermögensgegenstände (§ 86f Abs. 4 und 5 der Buchführungsverfahren)**

Durch die Novelle des Einkommensteuergesetzes wurden mit Wirksamkeit ab dem 1. März 2009 die Grenzen für die Höhe der Anschaffungspreise der Sachanlagen, der langfristigen immateriellen Vermögensgegenstände, der technischen Aufwertung der Sachanlagen und der langfristigen immateriellen Vermögensgegenstände erhöht.

Durch die Buchführungsvorschriften wird nicht speziell eine Grenze für die Höhe der Anschaffungspreise von solchen Ver-

mögensgegenständen festgelegt, sondern wird auf das Einkommensteuergesetz hingewiesen. Daher hat die Novelle des Einkommensteuergesetzes eine Auswirkung auf die Bewertung von solchen Vermögensgegenständen auch für die Zwecke der Rechnungslegung.

Die Grenze für die Höhe der Anschaffungspreise der langfristigen Vermögensgegenstände und der technischen Aufwertung wird wie folgt geändert:

- Sachanlagen: EUR 1 700 (vor der Novelle: EUR 996, SKK 30 000)
- langfristige immaterielle Vermögensgegenstände: EUR 2 400 (vor der Novelle: EUR 1 660, SKK 50 000)
- technische Aufwertung der Sachanlagen und der langfristigen immateriellen Vermögensgegenstände: EUR 1 700 (vor der Novelle: EUR 996, SKK 30 000)

Sachanlagen einschließlich der technischen Aufwertung gelten als Sachanlagen, wenn sie

- spätestens bis zum in Betrieb genommen 28. Februar 2009 wurden, und
- einen Anschaffungspreis haben, der EUR 1 700 nicht überschreitet

Diese Vermögensgegenstände gelten als Sachanlagen und deren Abschreibung wird fortgesetzt.

Langfristige immaterielle Vermögensgegenstände gelten als langfristige immaterielle Vermögensgegenstände, wenn sie

- spätestens bis zum 28. Februar 2009 in Betrieb genommen wurden, und
- einen Anschaffungspreis haben, der EUR 2 400 nicht überschreitet.

Diese Vermögensgegenstände gelten als langfristige immaterielle Vermögensgegenstände und deren Abschreibung wird fortgesetzt.

### **Wirksamkeit der Novelle der Buchführungsverfahren:**

Die Buchführungsverfahren treten am 20. März 2009 in Kraft.

#### **Kontakt**

**Richard Farkaš**, Partner, Tel.: +421 (2) 59984 111, e-Mail: rfarkas@kpmg.sk  
**Andrea Šikulová**, Manager, Tel.: +421 (2) 59984 412, e-Mail: asikulova@kpmg.sk

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine zukünftige Sachlage widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Untersuchung und eine professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2009 KPMG Slovensko spol. s r. o., a Slovak limited liability company and a member firm of the KPMG network of independent member firms affiliated with KPMG International, a Swiss cooperative. All rights reserved. Printed in Slovakia.

KPMG and the KPMG logo are registered trademarks of KPMG International, a Swiss cooperative.

Designed and produced by KPMG Slovensko spol. s r. o.

Newsflash, 08. 04. 2009